

Medienmitteilung

Bern, 15. Mai 2009

Zulassung PID: NEK-CNE empfiehlt eingehende Überarbeitung

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) bewertet in ihrer Vernehmlassungsantwort den bundesrätlichen Vorschlag für die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Zulassung der Präimplantationsdiagnostik, PID) als zu restriktiv. In Übereinstimmung mit ihren Stellungnahmen 10/2005 und 14/2007 zur PID empfiehlt die NEK-CNE daher in ihrer Vernehmlassungsantwort die Aufhebung der „Dreier-Regel“ und die Zulassung der Kryokonservierung von Embryonen. Darüber hinaus befürwortet eine Mehrheit der Kommission auch nach wie vor die Zulassung des Aneuploidie-Screenings im Rahmen einer IVF sowie die Nutzung der PID für die HLA-Typisierung, also für die Selektion immunkompatibler Embryonen (sog. Retter-Babies).

Die Absicht, betroffenen Paaren in der Schweiz eine effektive Alternative zum Weg über die Pränataldiagnostik und einen eventuell anschliessenden Schwangerschaftsabbruch zu eröffnen, wird von der NEK-CNE ausdrücklich positiv gewürdigt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erlauben es nach Ansicht der Kommission aber nicht, die mit der Gesetzesänderung verbundenen Ziele zu erreichen. Zu diesen Zielen gehören die effektive Vermeidung schweren Leidens bei bekannter genetischer Disposition, die Erfüllung des Kinderwunsches betroffener Paare bei gleichzeitiger Verhinderung von „Schwangerschaften auf Probe“, sowie die tatsächliche Verringerung der Belastungen, die für betroffene Paare (sowie speziell für die Frauen) mit den entsprechenden Verfahren einhergehen. Nach Meinung der Kommission stünde auf der Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes Paaren, denen aus ethischen Erwägungen die Inanspruchnahme der PID gewährt werden sollte, keine zuverlässige und zugleich möglichst belastungsarme Inanspruchnahme der PID offen. Entsprechend empfiehlt die NEK-CNE eine eingehende Überarbeitung der Vorlage, bevor diese dem Parlament zur Beratung vorgelegt wird.

Zudem ist die NEK-CNE der Ansicht, dass das Kriterium, wonach die zu diagnostizierende schwere Krankheit vor dem 50. Lebensjahr ausbrechen muss, nicht haltbar ist. Statt einer stets willkürlichen Alterslimite sollte nach Meinung der NEK-CNE das Kriterium der Unzumutbarkeit der entsprechenden Krankheit für das betroffene Paar ausschlaggebend sein. Ebenso ist die Kommission der Auffassung, dass der Frage der Qualitätssicherung bei der Durchführung der PID-Verfahren auch aus ethischer Sicht grosse Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission eine Konzentration der Labortätigkeit auf einige wenige Zentren in der Schweiz, denen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, sich rasch genug die nötige Erfahrung bei der Durchführung der PID anzueignen. Schliesslich empfiehlt die NEK-CNE, dass zumindest mit Blick auf die Indikation „Verhinderung der Weitergabe einer schweren Erbkrankheit“ sowie allenfalls mit Blick auf jene der HLA-Typisierung sicherzustellen ist, dass die anfallenden Kosten der Behandlung von der Grundversicherung übernommen werden. Wenn die PID infolge dieser Indikationen zugelassen werden soll, so sollten keine Paare aus materiellen Gründen auf den Weg der „Schwangerschaft auf Probe“ angewiesen bleiben.

Weiterführende Informationen:

Dr. Jean Martin, Präsident a.i. der NEK-CNE, 021 701 09 84

Dr. Susanne Brauer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der NEK-CNE, 031 324 93 65

Die Stellungnahme ist ab sofort unter www.nek-cne.ch ⇒ Publikationen verfügbar.